

Finanzierungssystem SchokoTicket

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Agenda

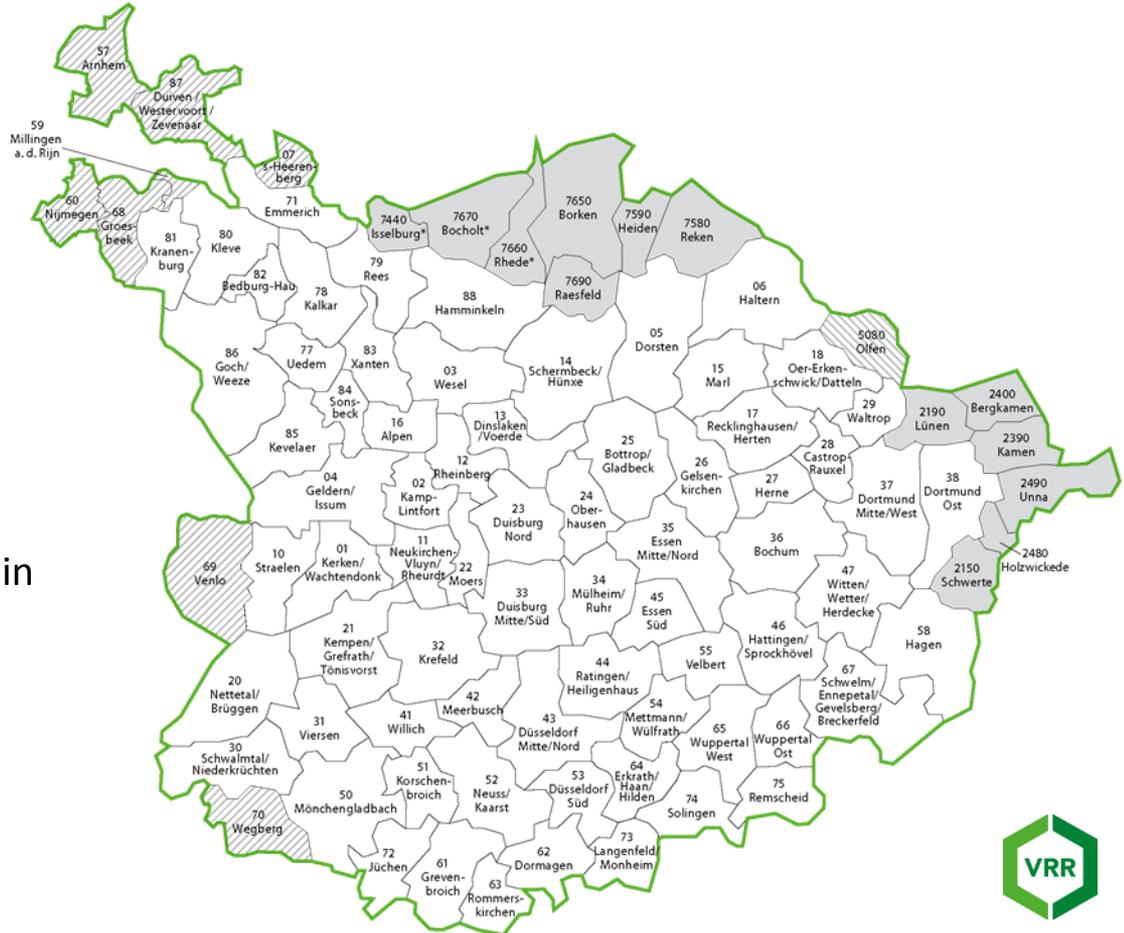
- Historie Seite 3
- Tarifmerkmale Seite 4
- Rahmenbedingungen Seite 5
- Vertragsinhalte Seite 6
- Finanzierungssäulen Seite 7
- Schülerticket im Preisvergleich Seite 8
- Abrechnungsverfahren Seite 9
- Risiken des pauschalen Abrechnungsverfahrens Seite 10
- Spitz-Abrechnung Seite 11

Die Historie

- Ende der 90er-Jahre wurde immer häufiger nach einem preislich attraktiven SchülerTicket verlangt
 - Von Schulpflegschaften und Elternbeiräten
 - Fraktionen im Zweckverband VRR
 - Und einzelnen Städten und Gemeinden im VRR-Gebiet
- 1999 hat die Landesregierung NRW im Koalitionsvertrag fixiert, sich für ein günstiges SchülerTicket einzusetzen und die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen
- Nach einer umfassenden Marktforschung im Jahre 2000 wurde im VRR im Februar 2001 das SchokoTicket eingeführt, zunächst als Pilot in Dortmund, Neuss und Bochum, nach einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ab Februar 2002 verbundweit
- Senkung der Schwarzfahrerquote (1999 = 4,2 %; 2005 = 2,9 %)

Tarifmerkmale

- Personenbezogenes Ticket
- Bei Selbstzahlern Altersgrenze 25 Jahre
- Nur im Abonnement erhältlich
- Keine zeitliche und räumliche Einschränkung innerhalb des VRR-Gebiets
- Zwischenzeitlich erweitert auf alle VRR-Tarifkragen
- An allen Tagen im Jahr gültig, auch in den Ferien
- Gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbild- oder Schülersausweis



Rahmenbedingungen

- Das Schokoticket basiert auf Solidarfinanzierung, die nur gesamthaft eine ausreichende Finanzierung sicherstellen. Diese Finanzierung setzt sich zusammen aus
 - Schulträgerleistung,
 - Eigenanteilen und
 - Selbstzahler-Käufen.
- Um die Finanzierung und damit die Einnahmesicherung der Verkehrsunternehmen sicher zu stellen, ist das Finanzierungssystem und die Abwicklung gemäß der VRR-Tarifbestimmungen vertraglich zwischen Verkehrsunternehmen und Schulträger geregelt.
- Ein Schokoticket ist ausschließlich mit einem solchen Vertrag möglich
 - Steigt der Schulträger aus dem Schokoticket-Vertrag aus, gibt es gar kein Schokoticket mehr für Schülerinnen und Schüler dieses Schulträgers, auch nicht für Selbstzahler!

Vertragsinhalte

- Partner: Schulträger, Verkehrsunternehmen, VRR
- Vertragsziel
- Fahrkostenübernahme durch den Schulträger
 - Einnahmesicherung
 - Fortschreibungsprinzip
 - Abrechnungsverfahren
- Eigenanteil gemäß Schulgesetz
 - Verpflichtung des Schulträgers zu erheben
 - Anspruchsabtretung des Schulträgers an das Verkehrsunternehmen
- Abwicklungsverfahren
- Zahlungsmodalitäten
- Abwicklung der Zahlung
- Beginn und Laufzeit (unbefristet)
- Wirksamkeit des Vertrages
- Gerichtsstand

Finanzierungssäulen des SchokoTickets

1. Einnahmen aus Selbstzahlern

- Für Schüler ohne Anspruch auf Fahrkostenübernahme
- Direkt beim VU zu abonnieren
- Preisentwicklung im Rahmen der jährlichen Preisanpassung
- In Rechnung gestellt: 12 x p.A.

2. Zahlung der Schulträger für anspruchsberechtigte Schüler

- Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler (Freifahrer)
- Basis = im Januar 2002 abgenommenen SchoolTicket-Jahreskarten = Einnahmen des VU vor Einführung SchokoTicket (Einnahmesicherung)
- Fortgeschrieben unter Berücksichtigung
 - der Entwicklung der Gesamtschülerzahl,
 - des Verhältnisses zwischen abgenommenen Freifahrern und Selbstzahlern
 - unter Beachtung der beschlossenen Fahrpreiserhöhungen
 - Immer geringer als die allgemeine Preisanpassung (Rücksicht auf die kommunalen Haushalte)
- Deckelung bei 100,00 € /Monat. Im VRR noch nicht erreicht
- In Rechnung gestellt: 11 x p.A.

3. Eigenanteile von anspruchsberechtigten Schülern

- Anspruchsberechtigte Schüler zahlen einen Eigenanteil
- Lt. SchfkVO kann der Schulträger einen Eigenanteil erheben bis maximal zur vorgeschriebenen Deckelung
- Deckelung 12 € (erstes Kind), 6 € (zweites Kind)
- Eigenanteil = Fahrgeld
- Fortschreibung aktuell nicht möglich, Deckelung erreicht
- VU zieht direkt beim Kunden ein
- In Rechnung gestellt: 12 x p.A.

On Top: Ausgleichszahlungen § 11 a Abs. 2 Satz 1 ÖPNG NRW

- Für alle Tickets im Ausbildungsverkehr zahlt das Land NRW eine pauschale Summe von aktuell 130 Millionen Euro für ganz NRW.
- Im ÖPNG NRW ist ebenfalls der Schlüssel festgelegt, nach dem diese Summe auf die Gebietskörperschaften in NRW verteilt wird.
- Die Verteilung des Geldes wurde dem Verbund (VRR) übertragen.

Schülerticket im Preisvergleich (Stand Jan. 2018)

Ticket/Preisstufe	A 1	B	C	D
SchokoTicket Selbstzahler (Abo)				36,00 €
SchokoTicket Schulträger VRR	45,83 €	69,93 €	97,08 €	97,08 €
SchokoTicket Schulträger VGN	55,83 €	88,25 €	109,74 €* 109,74 €*	142,96 €* 142,96 €*
Eigenanteil 1. Kind				12,00 €
Eigenanteil 2. Kind				6,00 €
Eigenanteil 3. Kind				0,00 €
YoungTicketPLUS (Monatskarte)				59,95 €
YoungTicketPLUS (Abo)				69,95 €

* Die Preise pro Preisstufe sind fiktive Preise zum Ermitteln des Gesamtbetrages der Schulträgerleistung. Der tatsächliche Preis pro Schüler errechnet sich aus Gesamtbetrag/Anzahl Schüler. Dieser Mischpreis liegt unter den maximalen 100,00 Euro, auch wenn einzelne Preisstufen fiktiv über 100,00 Euro liegen.

Abrechnungsverfahren

▪ Pauschales Abrechnungsverfahren

- Um den Aufwand und somit die Kosten für das Abrechnungsverfahren zu minimieren, wurde ein pauschales Abrechnungsverfahren entwickelt, das bei allen Verkehrsunternehmen im VRR gleich angewendet wird.
- Es dient zur Vereinfachung der Abrechnung und somit zur Aufwandsminimierung
- Fast alle öffentlichen Schulträger wenden dieses Verfahren aufgrund der großen Zahl an Schülern an
- Vorgehensweise:
 - Der Betrag, den der Schulträger VOR Einführung des Schokotickets (Januar 2002 für Schulträger im alt-VRR, Januar 2012 für Schulträger in der alt-VGN) an das Verkehrsunternehmen gezahlt hat, wurde ermittelt und wird mit 2 Faktoren bis heute fortgeschrieben
 1. die allgemeine Schülerentwicklung im Einzugsbereich des Schulträgers (Stadt/Gemeinde) lt. Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) und
 2. die Preisfortschreibung für Schulträger (immer geringer als die durchschnittliche Preisentwicklung) andererseits.
- Dieses Verfahrens unterstellt, dass sich die Zahl der anspruchsberechtigten Schüler analog zur Zahl aller Schüler in einer Kommune entwickelt.

Risiken des pauschalen Abrechnungsverfahrens

- Das pauschale Abrechnungsverfahren unterstellt, dass sich die Zahl der anspruchsberechtigten Schüler analog zur Zahl der Schüler im allgemeinen entwickelt.
- Durch strukturelle Veränderungen in den Regionen ist dies nicht in allen Städten und Gemeinden im VRR der Fall. Zum Beispiel bei Zusammenlegungen von Schulen: Die Wege werden länger und die Zahl der anspruchsberechtigten Schüler steigt an, wenngleich die allgemeine Schülerzahl sinkt, wie nahezu in jedem Jahr. D.h. in der Fortschreibung würden die anspruchsberechtigten Schüler analog zu den allgemeinen Schülerzahlen sinken, obwohl sie tatsächlich steigen.
- Diese und andere strukturelle Veränderungen in der Schullandschaft führen in einigen Städten und Gemeinden zu notwendigen Anpassungen bei den Abrechnungsbeträgen durch das pauschale Abrechnungsverfahren.

Abhilfe schafft im Jahre 2008 die Revisionsklausel

- Die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger im VRR haben sich in ihren Gremien dazu verabredet, bei Abweichungen zwischen pauschal fortgeschriebenen Beträgen und tatsächlich ausgestellten Tickets von mehr als 10% die jeweiligen Schokoticketverträge mit den Schulträgern neu zu verhandeln.

Spitz-Abrechnungsverfahren

- Dieses Verfahren ist für Schulen, Schulträger und Verkehrsunternehmen sehr arbeitsintensiv und wird deswegen hauptsächlich von Privatschulen angewendet, für die eine differenziertere Betrachtung zur Refinanzierung der Schülerfahrkosten durch die Bezirksregierung notwendig ist.
- Der Schulträger und das Verkehrsunternehmen ermitteln für jeden Schüler die für Schulfahrten notwendige Preisstufe. Dies ist notwendig für die Refinanzierung der Schülerfahrkosten (des Schulträgers) durch die Bezirksregierung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz.
- Der Schulträger ermittelt aus den Schülerdaten die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler (alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Entfernung Wohnort – Schule einen Anspruch auf Fahrkostenübernahme durch den Schulträger haben. Daraus ermittelt sich die dem VU zu sichernde Einnahme.
- Auf dieser Basis wird eine Abschlagszahlung für das nächste Schuljahr ermittelt, die monatlich an das Verkehrsunternehmen entrichtet wird.
- Sobald die genauen Schülerzahlen für das jeweilige Schuljahr feststehen, werden Über- oder Unterzahlungen geleistet und eine neue Abschlagszahlung festgelegt.

